

OLG Düsseldorf
15.12.09

I-4 Sch 10/09
Volltext/ Full-text:

BESCHLUSS

I.

Der von dem Schiedsgericht, bestehend aus dem Schiedsrichter' am 14.05.2009 erlassene Schiedsspruch wird in folgenden Punkten für vorläufig vollstreckbar erklärt:

" A. Feststellungen:

1. Die Vereinbarung wurde zum 10. Juni 2008 ordnungsgemäß durch die Klägerin gekündigt.
2. Die Beklagte ist nicht weiter zur Nutzung der in der Vereinbarung dargelegten Rechte befugt. Die Beklagte ist dauerhaft, weder direkt noch indirekt, nicht mehr zum Verkauf oder Vertrieb der Produkte oder zur Nutzung des geistigen Eigentums und/oder vertraulicher Informationen der Roset-ta Stone Inc. berechtigt.
3. Die Beklagte ist verpflichtet, alle momentan in ihrem Besitz befindlichen Produkte innerhalb von 15 Tagen seit Erlass des Schiedsspruchs an die Klägerin zurückzugeben. Die Beklagte trägt ebenfalls alle sich hieraus ergebenden Kosten."

"C. Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die folgenden Beträge innerhalb von 30 Tagen seit Erlass dieses Schiedsspruchs zu zahlen:

1. Schadensersatz wegen Vertragsbruch in Höhe von US\$ 419.542,69 zzgl. Pre-Award-Zinsen in Höhe von insgesamt US\$ 4.551,80 [US\$ 103,45 pro Tag seit 01. April 2009 bis Erlass des Schiedsspruchs].
2. Anwaltskosten und Kosten der Klägerin im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren in Höhe von US\$ 103.708,72.

D. Die Gebühren und Ausgaben des International Centre for Dispute Resolution belaufen sich auf insgesamt US\$ 6.000,00 und werden vollständig durch die Beklagte übernommen. Die Entschädigung und die Ausgaben des Schiedsrichters belaufen sich auf insgesamt US\$ 8.280,24 und werden vollständig durch die Beklagte übernommen. Daher wird die Beklagte der Klägerin den Betrag von US\$ 14.280,24 erstatten, der denjenigen Teil der bezeichneten Gebühren und Ausgaben darstellt, zusätzlich zu den der Klägerin zuvor entstandenen anteiligen Kosten.

E. Die Beklagte zahlt an die Klägerin Zinsen zum Satz von 9 % p.a. auf sämtliche an die

Klägerin gemäß den vorstehenden Absätzen C 1, C 2 und D zahlbaren Beträge, die dreißig Tage nach diesem Schiedsspruch unbezahlt bleiben, und zwar bis zur Bezahlung dieser Beträge." Der Schiedsbeklagten werden die Kosten dieses Verfahrens auferlegt.

III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert des Verfahrens auf Vollstreckbarkeitserklärung wird auf 400.000,-Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die US-Muttergesellschaft der Schiedsklägerin, ... vormals firmierend unter ... schloss mit der Rechtsvorgängerin der 2004 im Handelsregister eingetragenen Schiedsbeklagten, der ... am 01.11.2003 einen Vertriebsvertrag, in dem ... der ... die Vertrieblizenz für Sprachlernsoftwareprodukte einräumte. Mit Wirkung vom 01.06.2006 trat die Schiedsklägerin anstelle der ... in die Rechte und Pflichten des Vertriebsvertrags ein. Der Vertriebsvertrag enthält in Abschnitt 9.3. eine Schiedsvereinbarung, welche auszugsweise wie folgt lautet:

"9.3 Beilegung von Streitigkeiten. Sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich jedweder Meinungsverschiedenheiten bezüglich seines Bestehens, seiner Rechtsgültigkeit oder Beendigung, werden endgültig und rechtskräftig durch ein Schiedsverfahren beigelegt. Dieses Schiedsverfahren wird gemäß der kommerziellen Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Amerikanischen Schiedsgerichtsvereinigung, die zu gegebener Zeit in Kraft ist, durchgeführt.... Der Schiedsgerichtsort ist Washington, D.C. Vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung des Schiedsrichters werden die Kosten des Schiedsverfahrens durch die Parteien zu gleichen Teilen getragen und jede Partei übernimmt ihre weiteren Prozesskosten, einschließlich der Honorare ihrer Rechtsanwältinnen...."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage A 10 (Bl. 55 GA) verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.06.2008 (Anlage A 4-1) kündigte die Schiedsklägerin den Vertriebsvertrag mit der Schiedsbeklagten fristlos wegen Vertragsverletzung und forderte die Zahlung offen stehender Forderungen in Höhe von 190.000 £. Am 13.11.2008 leitete die Schiedsklägerin sodann ein Schiedsverfahren ein, in dem sie die Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung des Vertriebsvertrages in Höhe von US\$ 450.000 nebst Zinsen und der ihr im Schiedsverfahren entstandenen Kosten sowie die Feststellung, dass sie den Vertriebsvertrag infolge ihrer Kündigung beendet habe und die Beklagte nicht mehr zur Nutzung der in der Vereinbarung angeführten Rechte befugt sei, begehrte. Die Schiedsbeklagte bestritt mit Schreiben vom 09.12.2008 die Klageforderung pauschal und kündigte eine Widerklage über US\$ 86.746,30 an, die sie jedoch letztlich nicht erhoben hat. Mit E-Mail vom 01.04.2009 (Anlage A 5) stimmte sie der Verlegung des Schiedsortes von Washington D.C. nach Reston, Virginia, zu. Das Schiedsgericht beraumte einen Termin zur Beweisaufnahme am 27.04.2009 in Reston an, zu dem die Parteien geladen wurden. Ferner wurde auf Antrag der Schiedsklägerin mit Nachricht an die Schiedsbeklagte eine Telefonkonferenz auf den 20.04.2009, 9.30 Uhr festgesetzt. Vor Beginn

der Telefonkonferenz teilte die Schiedsbeklagte mit E-Mail vom 20.04.2009 (Anlage A 6) dem Schiedsgericht mit, dass ihre Gesellschafter beschlossen hätten, aufgrund ihrer ersten finanziellen Lage jegliche Ausgaben zu unterlassen und dass sie deshalb an der anberaumten Anhörung nicht teilnehmen werde. Der Termin vom 27.04.2009 wurde ohne die Schiedsbeklagte durchgeführt. Zu diesem Termin legte die Schiedsklägerin zur Substantiierung ihrer Ansprüche u.a. eine Schadensaufstellung (Anlage A 13) vor, die sie der Schiedsbeklagten zuvor bereits per E-Mail vom 17.04.2009 zur Verfügung stellte. Nach dem Termin übersandte die Schiedsklägerin auf Aufforderung des Schiedsgerichts u.a. noch eine Aufstellung der Zinsen und Anwaltskosten (Anlage A 15) an das Schiedsgericht sowie die Schiedsbeklagte. Mit Schiedsspruch vom 14.05.2009 hat das Schiedsgericht u.a. die im Tenor enthaltenen Entscheidungen getroffen. Darüber hinaus hat es den Antrag der Schiedsbeklagten auf Aufrechnung von eigenen Ansprüchen und Abzug vom Schadensersatzanspruch der Schiedsklägerin abgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schiedsspruchs wird auf die Anlage A 1 (Bl. 7ff GA) und die als Anlage A 9 (Bl. 49ff GA) eingereichte beglaubigte Übersetzung Bezug genommen. Der Schiedsspruch wurde der Schiedsbeklagten per E-Mail am 14./15.05.2009 zugestellt.

Die Schiedsklägerin beantragt,
wie erkannt.

Die anwaltlich nicht vertretene Schiedsbeklagte ist trotz ordnungsgemäßer Ladung im Termin vom 15.12.2009 nicht erschienen. Schriftsätzlich hat sie beantragt, den gegnerischen Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zurückzuweisen.

Die Schiedsbeklagte macht geltend, der Schiedsspruch begründe in keiner Weise die Höhe der angeblichen Schadensersatzsumme in Höhe von \$ 419.542,69. Diese sei angesichts der im Kündigungsschreiben vom 10.06.2008 reklamierten Summe von 190.000 £ nicht nachvollziehbar, zumal die Schiedsklägerin bis heute Gutschriften für die von ihr selbst initiierten Rücksendungen bereits abgerechneter und bezahlter Lizenzen sowie irrtümlich ihr, der Schiedsbeklagten, berechneten Versandkosten in Höhe von insgesamt \$ 86.746,30 ignoriert habe. Darüber hinaus fehlten im Schiedsgerichtsspruch die Ergebnisse der Beweisaufnahme, die zu der angeblichen Schadensersatzhöhe geführt hätten. Im Übrigen habe sie nicht mitgeteilt, dass sie dem Schiedsverfahren auf Grund der "schweren finanziellen Lage" nicht mehr teilnehmen werde. Sie habe aufgrund der äußerst angespannten finanziellen Lage die Kosten für die Teilnahme an der Anhörung in Reston, Virginia nicht aufbringen können. Dies bedeute nicht automatisch die Nichtteilnahme am Schiedsgerichtsverfahren.

II.

Der Antrag der Schiedsklägerin auf (teilweise) Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs vom 14.05.2009 ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag der Schiedsklägerin ist zulässig.

a) Der Senat ist gemäß §§ 1025 Abs. 4, 1062 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 4 ZPO für die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung zuständig. Nach dem Territorialitätsprinzip des § 1025 ZPO handelt

es sich bei dem Schiedsspruch vom 14.05.2009 um einen ausländischen Schiedsspruch, da der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht iSv. § 1043 Abs. 1 ZPO in Deutschland, sondern in den Vereinigten Staaten von Amerika, und zwar in Washington D.C. gelegen hat. In diesem Fall ist nach § 1062 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 4 ZPO das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz hat, für die Entscheidung über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs zuständig. Da die Schiedsbeklagte ihren Sitz in ... hat, ist dies das Oberlandesgericht Düsseldorf.

b) Die Vollstreckbarerklärung des vorliegenden Schiedsspruchs richtet sich gemäß § 1025 Abs. 4 i.V.m. § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO nach dem Übereinkommen vom 10.06.1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl I 1961, 121; UNÜ).

Die formellen Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung hat die Schiedsklägerin durch Vorlage einer anwaltlich beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs (Anlage A 1), einer einfachen Abschrift der Schiedsvereinbarung sowie der förmlichen Übersetzungen des Schiedsspruchs (Anlage A 9) und der Schiedsvereinbarung (Anlage A 10) erfüllt, § 1061 Abs. 1 ZPO, Art. IV. Abs.1 a), Abs. 2 UNÜ, 1064 Abs. 1 ZPO. Zwar ist die Schiedsvereinbarung nach Art. IV Abs. 1 b) UNÜ entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Bei Art. IV handelt es sich aber lediglich um eine Beweismittelregel und nicht um eine von Amts wegen zu beachtende Formvorschrift. Da die Existenz der Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien unstrittig ist, ist eine Vorlage der Schiedsvereinbarung nicht erforderlich. Darüber hinaus hat die anerkennungsfreundlichere Regelung des § 1064 Abs. 3, Abs. 1 ZPO, wonach die Vorlage der Schiedsvereinbarung nicht gefordert ist, nach Art. 7 UNÜ ohnehin Vorrang (Zöller-Geimer, ZPO, 27. Aufl., Anh § 1061 Art. IV RN 1 - 3 m.w.N.).

c) Formell liegt ein verbindlich gewordener, ausländischer Schiedsspruch vor, was von Amts wegen zu prüfen ist (Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit, 7. Aufl., Kap. 30 RN 10). § 1054 ZPO findet wegen des Verweises in § 1025 Abs. 4 ZPO auf die §§ 1061 bis 1065 ZPO auf ausländische Schiedssprüche keine Anwendung. Schiedsspruch iSv. § 1061 ist allerdings nur eine Entscheidung, die einem deutschen Schiedsspruch äquivalent ist (Zöller-Geimer, a.a.O., § 1061 RN 4), was sich nach deutschem Recht beurteilt (Schwab/Walter, a.a.O., Kap. 30 RN 11). Dass die Entscheidung vom 14.05.2009 inhaltlich einen Schiedsspruch darstellt, steht außer Zweifel und wird auch von den Parteien nicht in Frage gestellt.

Die formellen Erfordernisse sind ebenfalls eingehalten. Maßgebend ist das für den Erlass des Schiedsspruchs geltende Recht (Schwab/Walter, a.a.O., Kap. 30 RN 13), hier die von den Parteien in der Schiedsvereinbarung vereinbarten "Commercial Arbitration Rules of the American Arbitration Association" (im folgenden "Rules"). Nach R-42 der Rules ist der Schiedsspruch schriftlich zu erlassen, durch die Mehrheit der Schiedsrichter zu unterschreiben und in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise zu erlassen. Der Schiedsspruch vom 14.05.2009 ist schriftlich abgefasst und von dem Schiedsrichter Boyd unterschrieben. Anhaltspunkte, dass der Schiedsspruch im Übrigen nicht in der gesetzlich vorgesehenen Art und Weise erlassen worden sind, bestehen nicht. Dass der Schiedsspruch keine Begründung erhält, steht seiner formellen Wirksamkeit nicht entgegen. Denn nach R-42 der Rules ist der Schiedsrichter nicht verpflichtet, einen Schiedsspruch mit Begründung zu erlassen, es sei denn,

die Parteien haben einen solchen Schiedsspruch vor der Benennung des Schiedsrichters schriftlich beantragt oder der Schiedsrichter bestimmt, dass ein begründeter Schiedsspruch angemessen ist. Dass die Parteien einen derartigen Antrag gestellt oder der Schiedsrichter eine derartige Bestimmung getroffen haben, ist nicht ersichtlich.

Der Schiedsspruch ist ordnungsgemäß per E-Mail zugestellt worden. Nach R 45 der Rules ist die elektronische Zustellung ausreichend. Nachdem nach den Rules kein Rechtszug an ein höheres Schiedsgericht oder an ein staatliches Gericht besteht, ist der Schiedsspruch auch endgültig.

d) Ein Rechtsschutzbedürfnis der Schiedsklägerin für die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs besteht auch, soweit sich ihr Antrag auf die Entscheidung des Schiedsgerichts unter lit. A. 1. bis 3. bezieht, auch wenn die darin getroffenen Feststellungen keinen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen. Für vollstreckbar erklärt werden können grundsätzlich auch nicht vollstreckungsfähige Teile eines Schiedsspruchs (vgl. BGH Beschluss vom 30.03.2006, III ZB 78/05, juris RN 9ff; Beschluss vom 30.11.1961, VII ZR 12/61, juris RN 17f.; OLG München NJOZ 2008,4808f.) Denn die Vollstreckbarerklärung dient nicht nur dazu, die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen, sondern soll den Spruch auch vor der Geltendmachung von Aufhebungsgründen sichern (BGH Beschluss vom 30.03.2006, III ZB 78/05, juris RN 9ff; Beschluss vom 30.11.1961, VII ZR 12/61, juris RN 17f.) Für inländische Schiedssprüche ergibt sich dies aus § 1059 Abs. 3 Satz 4 ZPO, wonach der Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nicht mehr gestellt werden kann, wenn der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt worden ist. § 1059 ZPO ist wegen § 1061 Abs. 1 ZPO auf ausländische Schiedssprüche zwar nicht anwendbar. Vielmehr kann der Schiedsbeklagte auch nach Vollstreckbarerklärung die Aufhebung des Schiedsspruchs im Ausland betreiben. Die Vollstreckbarerklärung stellt aber, vorbehaltlich des Aufhebungsantrages nach § 1061 Abs. 3 ZPO, die Unanfechtbarkeit des Schiedsspruchs für das Inland fest (Schwab/Walter, a.a.O., Kap. 30 RN 31). Eine grundsätzlich mögliche Klage des Schiedsbeklagten auf Feststellung, dass der Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen ist, ist nicht mehr zulässig (Schwab/Walter, a.a.O., Kap. 30 RN 39). Aus diesem Grund besteht auch bei einem ausländischen Schiedsspruch ein rechtliches Interesse des Schiedsklägers an der Vollstreckbarerklärung auch nicht vollstreckungsfähiger Teile des Schiedsspruchs (a.A. Zöller-Geimer, a.a.O., § 1061 RN 18, der jedoch Feststellung der Anerkennung für zulässig hält).

2.

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist auch begründet. Der Schiedsspruch vom 14.05.2009 ist, soweit von der Schiedsklägerin beantragt, für vorläufig vollstreckbar zu erklären, weil Versagungsgründe nach § 1061 Abs. 1 ZPO iVm. Art. V UNÜ nicht vorliegen.

Nach dem Vorbringen der Schiedsbeklagten kommen Versagungsgründe nach Art. V Abs. 1 b) UNÜ wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs und damit gleichzeitig des ordre public nach Art. V Abs. 2 b) UNÜ im Hinblick auf die Nichtteilnahme an der Beweisaufnahme im Schiedsgerichtsverfahren, nach Art. V Abs. 1 b), Abs. 2 b UNÜ wegen des Fehlens der Begründung sowie der Ergebnisse der Beweisaufnahme im Schiedsspruch sowie nach Art. V Abs. 2 b UNÜ wegen der fehlenden Begründung der Schadensersatzsumme und Nichtberücksichtigung der Gegenforderungen der Schiedsbeklagten in Höhe von insgesamt US\$ 86.746,30 in Betracht.

a) Ein Verfahrensfehler des Schiedsgerichts liegt nicht vor, insbesondere wurde der Anspruch der

Schiedsbeklagten auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit der Nichtteilnahme der Schiedsbeklagten an dem Beweisaufnahmetermin vom 27.04.2009 nicht verletzt, Art. V Abs. 1 b), Abs. 2 b) UNÜ. Die Schiedsbeklagte hat selbst mitgeteilt, aus finanziellen Gründen an dem Termin, zu dem sie eine ordnungsgemäße Ladung erhalten hatte, nicht teilnehmen zu wollen. Der Termin wurde dann entsprechend R 29 der Rules durchgeführt. Danach kann das Schiedsverfahren auch bei Säumnis einer Partei fortgesetzt werden, wenn die Partei oder der Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erscheint bzw. keine Vertragung erwirkt. Dass der Schiedsrichter die Schiedsklägerin zur Vorlage der erforderlichen Beweismittel aufforderte, entspricht ebenfalls der in R-29 der Rules normierten Vorgehensweise. Die Schiedsbeklagte hat die im Termin vom 27.04.2009 und die nach diesem Termin eingereichten Unterlagen jeweils per E-Mail erhalten und konnte daher ausreichend von deren Inhalt Kenntnis nehmen. Insoweit ist sie nicht von dem weiteren Schiedsverfahren ausgeschlossen worden. Entgegen ihrer Ankündigung in der E-Mail vom 20.04.2009 (Anlage A 6) hat sie auch nicht ihre Insolvenz angemeldet, so dass sie weiterhin Partei des Schiedsverfahrens war.

b) Ein Verfahrensfehler, den die Schiedsbeklagte zwar nicht gerügt hat, der aber unter dem Gesichtspunkt des *ordre public* von Amts wegen zu berücksichtigen wäre, liegt auch nicht in dem Prozedere nach dem Beweisaufnahmetermin, Art. V Abs. 1 b, d, Abs.2 b UNÜ. In diesem hat der Schiedsrichter ausweislich der Feststellungen im Schiedsspruch der Schiedsklägerin eine Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen übersendet, was mit R 32 b) der Rules in Einklang steht. Nach deren Eingang am 04.05.2009 hat er die Beweisaufnahme unmittelbar geschlossen und am 14.05.2009 den Schiedsspruch erlassen. Dies entspricht den Regelungen in R 35 und R 41 der Rules. Ob er der Schiedsbeklagten noch eine Stellungnahmefrist, wie in R 32 b S.2 der Rules vorgesehen, eingeräumt hat, ist nicht ersichtlich, kann aber dahinstehen. Denn etwaige Verfahrensfehler stellen keine absoluten Aufhebungs- bzw. Versagungsgründe dar. Zwar enthält Art. V Abs. 1 b UNÜ - anders als § 1059 Abs. 2 Nr. 1 d ZPO - nicht die Einschränkung "und anzunehmen ist, dass sich dies auf den Schiedsspruch ausgewirkt hat". Dennoch muss auch bei ausländischen Schiedssprüchen der Verfahrensfehler kausal gewesen sein, wobei ausreichend ist, dass die Entscheidung auf dem Verstoß beruhen kann (vgl. BGH Beschluss vom 15.01.2009, AZ. III ZB 83/07, juris RN7). Da von der Schiedsbeklagten nicht geltend gemacht wurde, dass sie von der Entscheidung überrascht wurde oder sie noch etwas (vor allem: was?) hätte vortragen wollen, kommt es auf einen etwaigen Verfahrensfehler letztlich nicht an.

c) Dass der Schiedsspruch nicht zum Ergebnis der Beweisaufnahme begründet worden ist, stellt ebenfalls keinen Verfahrensfehler nach Art. V Abs. 1 b UNÜ dar. Denn nach den unter 1.c) getroffenen Feststellungen war nach den aufgrund der Schiedsvereinbarung der Parteien maßgeblichen Rules eine Begründung nicht erforderlich. Diese Regelung verstößt auch nicht gegen den *ordre public* nach Art. V Abs. 2 b UNÜ. Ein Verstoß gegen den *ordre public*, der zur Aufhebung eines Schiedsspruchs bzw. zur Versagung seiner Vollstreckbarkeit führen kann, ist dann anzunehmen, wenn die Entscheidung auf einem Verfahren beruht, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem Maß abweicht, dass es nach der deutschen Rechtsordnung nicht als in einem geordneten und in rechtsstaatlicher Weise ergangenen Verfahren angesehen werden kann. Offensichtlich ist die Unvereinbarkeit, wenn sie eklatant, unzweifelhaft ist und sozusagen auf der Hand liegt. Eine "revision au fond" findet nicht statt, d.h. die sachliche Unrichtigkeit des Schiedsspruchs ist kein Aufhebungsgrund, etwaige

Fehlentscheidungen des Schiedsgerichts sind hinzunehmen (BGH Beschluss vom 30.10.2008, Az. III ZB 17/08, juris RN 5; Senat, Beschluss vom 14.08.2007, Az. I-4 Sch 2/06, juris RN 106; OLG München, Beschluss vom 24.09.2006, AZ. 34 Sch 12/06, OLGR 2006, 906; Zöller-Geimer, a.a.O., § 1059 RN 47, 74). Die deutsche Rechtsordnung sieht aber in § 1054 Abs. 2 ZPO selbst die Möglichkeit des Verzichts der Parteien auf eine Begründung des Schiedsspruchs vor.

d) Aus diesem Grund ist es auch nicht verfahrensfehlerhaft gewesen, dass das Schiedsgericht die Höhe der der Schiedsklägerin zugesprochenen Schadensersatzforderung nicht näher begründet hat. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn erkennbar wäre, dass das Schiedsgericht das rechtliche Gehör der Schiedsbeklagten verletzt hätte. Dass die Schiedsbeklagte in diesem Zusammenhang auf ihre angeblichen Gegenforderungen in Höhe von US\$ 86.746,30 hinweist, legt jedenfalls den Schluss nahe, dass sie die Verletzung rechtlichen Gehörs geltend machen möchte. Die Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG, § 1042 Abs. 1 S. 2 ZPO) gehört zum unverzichtbaren Standard eines rechtsstaatlichen Verfahrens und ist damit Teil des *ordre public*, der bei der Prüfung eines Schiedsspruchs auch von Amts wegen zu beachten ist (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 b ZPO, Art. V Abs. 2 b UNÜ, BGH NJW 1992, 2299). Art. 103 Abs. 1 GG gewährleistet auch, dass das Schiedsgericht den Vortrag der Parteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Im Regelfall ist allerdings davon auszugehen, dass das Schiedsgericht dieser Verpflichtung auch nachgekommen ist. Da die Gerichte nicht gehalten sind, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden, lässt ein Verstoß gegen die Pflicht, Vorbringen der Beteiligten in Erwägung zu ziehen, sich nur feststellen, wenn er sich aus den besonderen Umständen des Falles ergibt. Solche Umstände sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die Schiedsklägerin hat in dem Verfahren Unterlagen vorgelegt, aus denen sich die Schadensersatzsumme von US\$ 419.542,69 zum 01.04.2009 ergibt. Diese Unterlagen hat auch die Schiedsbeklagte jeweils erhalten. Dass die Schiedsklägerin in ihrem Kündigungsschreiben vom 10.06.2008 zunächst von einer Summe von 190.000 £ ausgegangen ist, steht dem angesichts des Zeitablaufs und der nachgereichten Unterlagen nicht entgegen. Die von der Schiedsbeklagten im Schiedsverfahren eingewandten Gegenansprüche auf Schadensersatz hat das Schiedsgericht jedenfalls zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen. Dies ergibt sich aus dem unter Ziffer III.B. des Schiedsspruchs aufgeführten Behauptungen der Schiedsbeklagten, sowie aus dem unter Ziffer VI.D. dargestellten Ergebnis des Schiedsspruchs. Wie sich daraus entnehmen lässt, hat das Schiedsgericht die nicht näher bezifferten Gegenansprüche der Schiedsbeklagten gegen die vom Schiedsgericht festgestellte Schadensersatzforderung der Schiedsklägerin nicht durchdringen lassen, weil die Schiedsbeklagte diese nach seinen Feststellungen nicht begründet hat. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den von der Schiedsbeklagten in diesem Verfahren eingereichten Unterlagen. Die geltend gemachte Summe von US\$ 86.746,30 ist aus diesen nicht ersichtlich. Mit der nunmehrigen substantiierten Geltendmachung ihrer Gegenansprüche wäre die Schiedsbeklagte ohnehin präkludiert, da sie die Gegenforderungen bereits im Schiedsverfahren hätte präzisieren können und müssen (vgl. § 767 Abs. 2 ZPO, ebenso: OLG München NJOZ 2008,4808, 4817).

3.

Auch wenn die Schiedsbeklagte trotz gerichtlichen Hinweises auf den nach der Terminierung bestehenden Anwaltszwang im Termin anwältlich nicht vertreten war, hat der Senat nicht im Wege eines "Versäumnisbeschlusses" entschieden, sondern eine streitige Sachentscheidung

erlassen. Zwar handelt es sich bei dem Vollstreckbarerklärungsverfahren um ein Erkenntnisverfahren besonderer Art, auf das, soweit die §§ 1062ff ZPO keine Regelung treffen, die allgemeinen Vorschriften der ZPO für das Erkenntnisverfahren anwendbar sind (Zöller-Geimer, a.a.O., § 1060 RN 3, § 1061 RN 2, §1063 RN 7). Dies gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Ob die Vorschriften für das Säumnisverfahren gelten, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 23.02.2006, Az. III ZB 50/05) ist dem Vollstreckbarerklärungsverfahren, in dem Entscheidungen durch Beschluss ergehen, ein Versäumnisverfahren fremd. Insbesondere im Hinblick darauf, dass gegen den im Vollstreckbarerklärungsverfahren ergehenden Beschluss nur die Rechtsbeschwerde statthaft ist (§ 1065 Abs. 1 Satz 1 ZPO i.V.m. § 1062 Abs. 1 Nr. 4 Fall 2 ZPO), fügt sich ein Versäumnisverfahren - insbesondere wegen der Möglichkeit eines "Zweiten Versäumnisurteils" und der dagegen statthaften Berufung nach § 514 Abs. 2 ZPO, die die § 1060 ff ZPO nicht kennen - nicht in die Systematik des Vollstreckbarerklärungsverfahrens ein. Nach der gegenteiligen Ansicht (OLG Hamm MDR 2007, 483, 484) sind die Versäumnisvorschriften uneingeschränkt anwendbar. Das BayObLG (NJW-RR 2007, 807) hat jedenfalls für den Fall der Säumnis des Schiedsklägers die Versäumnisvorschriften für anwendbar gehalten. Eine vermittelnde Meinung vertreten Schwab/Walter (a.a.O. Kap 28 RN 10), die aber wegen des Umfangs der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfungen von einer vorsichtigen Handhabung ausgehen, sowie Zöller-Geimer (a.a.O., § 1063 RN 8, 1060 RN 2), der jedenfalls bei Säumnis des Schiedsbeklagten eine Säumnisentscheidung ablehnt. Der Senat schließt sich der Sicht des BGH an. Denn das Versäumnisverfahren passt über die vom BGH angeführten Gründe hinaus auch deshalb nicht in das Vollstreckbarerklärungsverfahren, weil in diesem regelmäßig nicht nur das Vorbringen des Schiedsklägers als zugestanden fingiert und bei dessen Schlüssigkeit der Versäumnisbeschluss erlassen werden kann, sondern dem Gericht - wie auch dieser Fall zeigt - eine umfangreiche Amtsprüfung obliegt, deren Dokumentation eine umfassende Sachentscheidung erfordert.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 1064 Abs. 2, Abs. 3 ZPO.

5.

Der Streitwert entspricht dem nach § 3 ZPO geschätzten Interesse der Schiedsklägerin an der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs, wobei bei der Wertfestsetzung neben der Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz und der Kosten des Schiedsverfahrens auch die unter lit. A. des Schiedsspruchs getroffenen Feststellungen berücksichtigt worden sind.